

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 02.08.1817 publ. 07.08.1817

Verbote der Kartoffel-Ausfuhr in die angrenzenden Provinzen benachbarter Länder nicht mehr dringend scheint, so findet die Regierung, mit Höchster Genehmigung, sich veranlaßt, jenes bisher bestandene Verbot hierdurch wiederum aufzuheben und die freye Ausfuhr dieser Früchte zu gestatten, wonach sich die sämtlichen Grenz- und Zollbehörden im hiesigen Lande, bei vorkommenden Fällen, zu richten haben.

40) Regierungs-Bekanntmachung
vom 2. August publ. 7. ej. 1817.

Seine Herzogliche Durchlaucht ^{Anstellung bes} haben, auf den Vortrag der Regierung, ^{eidigter Hülf-} gnädigst genehmigt: daß bei den Aemtern, ^{Protocollisten} auf den Aem-
tern. ^{tern.} wo es zu Erleichterung des Geschäftsbetriebes nöthig, ein Schreiber zugleich als bes
eidigter Hülf-Protocollist ange-
stellt werden kann. Im Falle nun ein Amt
von dieser Vergünstigung Gebrauch machen
will und den großen Umfang seiner Geschäfte
oder sonst einen besondern Grund dazu nach-
weist, muß

- 1) der vom Amtmann vorzuschlagende
Schreiber bei der Regierung wegen sei-
ner Fähigkeit legitimirt, und, auf der
Regierung Approbation, bei dem Land-
gericht des Kreises auf das Protocoll

beeidigt werden, welches solches auch in den wöchentlichen Anzeigen bekannt macht. Der Schreiber bleibt übrigens im Privatdienste des Amtmanns und dieser für ihn verantwortlich.

- 2) Durch die Anstellung eines Schreibers als Hilfsprotocollist wird der Amtsauditor der Verbindlichkeit, das Protocoll zu führen, keinesweges enthoben, bleibt vielmehr zunächst dazu verbunden; wenn dieser aber fehlt, abwesend, krank oder sonst behindert ist, so zieht der Amtmann an seiner Stelle den Hilfsprotocollisten zu, welcher sich dann in dieser Qualität „als beeidigter Hilfsprotocollist“ und mit Beifügung der Veranlassung seiner Zuziehung: „bei Vacanz, in Abwesenheit des Amtsauditors“ unterschreibt.
- 3) Eben so tritt der Hilfsprotocollist ein, wenn der Auditor (nach §. 3. der Beamten-Instruction) die Stelle des Amtmanns vertritt und Dirigent des Acts ist.
- 4) Ein vom Amtmann oder vom Amtsauditor, als Dirigenten, und von dem beeidigten Hilfsprotocollisten aufgenommenes und unterschriebenes Protocoll hat sowohl in Civilsachen, als in Un-

tersuchungssachen jeder Art, imgleichen in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, selbst zu Aufnahme letzter Willensverordnungen, — wenn übrigens die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind — völlige Gültigkeit, und bedarf keiner formellen Wiederholung.

- 5) Der beeidigte Hülfss-Protocollist allein kann, auch in dringenden Fällen, ohne Direction eines der beiden Beamten, kein Protocoll aufnehmen; mit Ausnahme dessen, was wegen der Mobilienverkäufe durch die Regierungsbeskannmachung vom 1². May 1815. bestimmt ist. In wie fern vom Amtmann, oder dem Amtsauditor allein, ausnahmsweise ein Protocoll aufgenommen werden kann, ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.
- 6) Außer der Protocollführung können dem Hülfss-Protocollisten auch andere Geschäfte des Amtsauditors, wenn dieser abwesend oder die Stelle des Amtmanns vertritt, z. B. die Führung des Productenbuchs und anderer Listen, Registraturgeschäfte, Beglaubigungen, (nicht aber die Führung des Sportelnbuchs), — aufgetragen werden.